

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Revitalisierung
Landhausgasse 7
8010 Graz

Eingangsstempel ABT15	Eingangsstempel ABT15				

GZ: ABT15EW-69-

Barrierefreies Wohnen – Förderungsantrag

Für eine Bearbeitung des Förderungsantrags muss das vorliegende **Formular vollständig ausgefüllt** sein und es müssen **alle erforderlichen Unterlagen** beigelegt werden (siehe letzte Seite des vorliegenden Formulars). Sämtliche Unterlagen müssen **in Kopie** vorgelegt werden. **Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Förderungsstelle.**

Förderungsstelle.						
Förderungswerber(in):						
\square Natürliche Person \square Gemeind	e 🗌 Gemeinni	ützige Bau	vereinigung 🔲 Juristische Person 🗀 Verein			
Name:			Akad. Grad:			
Vorname:			Geburtsdatum:			
Ansprechperson / Vertretungsfunktion	on:					
Registercode (Firmenbuch-, Vereinsr	egisternummer,	etc.):				
Straße, Nr.:						
PLZ: Ort:						
Telefon: E-Mail:		E-Mail:				
Förderungsabwicklung über eine	(n) Bevollmäch	ntige(n) (\	/ollmacht ist beizulegen)			
Name:						
Straße, Nr.:						
PLZ:		(Ort:			
PLZ: Telefon:			Ort: E-Mail:			
Telefon:						

Förderungsobjekt	
Straße, Nr.:	
PLZ:	Ort:
Politischer Bezirk:	Gemeinde:
Katastralgemeinde-Nr.:	Grundstücks-Nr.:
Rechtsverhältnis zum Förderungsobjekt	
☐ Eigentümer(in)	☐ Mieter(in)
Für das Förderungsobjekt bereits bewilligte För	derungen
z. B. von Bund, Land, Gemeinde, etc.	
nein Förderungsstelle:	
☐ ja Förderungsbetrag: €	
Objektbeschreibung	
Datum der Baubewilligung für die Errichtung des Gebäud	des und der Baubewilligung(en) späterer Zubauten und
Ausbauten (Pflichtfeld):	
Datum der seinerzeitigen Benützungsbewilligung und au	ch der Benützungsbewilligung(en) späterer Zubauten und
Ausbauten (Pflichtfeld):	
Steht das zu fördernde Sanierungsobjekt unter Denkmal Befindet sich das zu fördernde Objekt in einer Schutzzon Steiermärkischen Ortsbildgesetz 1977?	•

bjektbeschreibu	ng				
☐ Wohngebäude z	ur ausschließlichen Wohnnutzung mit 1 oder 2 V	/ohnunger	1		
			Gesamtan	zahl	Gesamtnutzfläche
Wohnungen im	Eigenheim				m ²
Wohnungen (z	ur Sanierung)				m ²
Gewerbliche Ei	nheiten (nicht förderbar)				m ²
WhgNr., Lage (z.B. Erdgeschoß)	Vor- und Nachname des/der Wohnungsbewoh	ner(in)	Geburtsda	atum	Wohnnutzfläche
Gesamtanza	einem Wohngebäude mit 3 oder mehr Wohnung ahl der Wohnungen im Mehrfamilienwohnhaus: ummer und Stockwerk der sanierten Wohnung:	en			
WhgNr., Lage (z.B. Erdgeschoß)	Vor- und Nachname des/der Wohnungsbewoh	ner(in)	Geburtsda	atum	Wohnnutzfläche
☐ Wohngebäude m	it 3 oder mehr Wohnungen (WS-Datenblatt ist au	szufüllen)			
		Gesa	mtanzahl	Ges	amtnutzfläche
Wohnungen	im Gebäude				m²
Wohnungen	(zur Sanierung)				m²
Gewerbliche	e Einheiten (nicht förderbar)				m²

Zur	Förderung beantragte Sanierungsmaßnahmen	
Pos.	Leistungsbeschreibung	Baukosten
1	Barrierefreier Zugang zum Eigenheim/Mehrfamilienwohnhaus	
1a	Neuerrichtung eines Personenaufzuges	€
1b	Errichtung von Rampen, Hebehilfen	€
1c	Automatisierung von Wohnungs- und Eingangstüren	€
1d		€
2	Barrierefreier Wohn- und Schlafbereich	
2a	☐ Türverbreiterungen	€
2b	☐ Schwellenbeseitigung	€
2c	Bauliche Maßnahmen zur Erreichung einer ausreichenden Bewegungsfläche für den Rollstuhl, Rollator oder dgl.	€
2d		€
3	Ausstattung von Sanitäreinheiten	
3a	Bodenebene Dusche oder Badewanne	€
3b	erforderliche Haltegriffe und Einstiegshilfen	€
3c	unterfahrbare Waschtische	€
3d	☐ (lange) WC-Schalen mit Haltegriff	€
3e		€
	Summe der Baukosten	€

Kostenaufteilung – Die angeführten Rechnungsbeträge sind vollständig und beziehen sich nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen **Hinweis:** Rechnungen dürfen nicht älter als 2 Jahre sein; Rechnungsmindestbetrag € 200; Rechnungen einzeln auflisten; Kassenbons können nicht anerkannt werden! Bei Häuser ab 3 Wohnungen ist für die Kostenaufteilung auf die einzelnen Wohnungen zusätzlich das WS-Datenblatt zu verwenden. Vorlage: ☐ Rechnungen **oder** ☐ Kostenvoranschläge Positionen Kosten Rechnungsdatum Anmerkungen It. Leistungs-- mindestens €200,-Name der Firma nicht älter als zwei der Förderstelle beschreibung - keine Kassenbons Jahre (nicht beschriften) (z.B. 1a) - abzüglich Skonto € € € € € € € € € € € € € € € € € € Summe der Baukosten

Zustimmungserklärung

Ich (Wir) erkläre(n), dass die Wohnung(en) ständig bewohnt wird (werden) bzw. spätestens nach Ausstellung der Förderungszusicherung ständig mit Hauptwohnsitz bewohnt wird (werden).

Ich (Wir) nehme(n) weiters zur Kenntnis, dass die Förderungshöhe ausschließlich vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Energie und Wohnbau, ermittelt wird.

Ich verpflichte mich (Wir verpflichten uns),

- 1. dem Förderungsgeber (Land Steiermark) die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
- 2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Originalrechnungen) sowie Zutritt zum geförderten Objekt zu gestatten;
- 3. unwiderruflich das Einverständnis zur Überprüfung aller mir (uns) zuzurechnenden Baukonten des geförderten Objektes durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
- 4. eventuellen RechtsnachfolgerInnen alle Verpflichtungen aus der Förderungszusicherung rechtswirksam zu überbinden und dem Förderungsgeber alle Änderungen anzuzeigen. Ein schriftliches Ansuchen um Förderungsübertragung ist unverzüglich dem Förderungsgeber zu übermitteln. Eine Übertragung der Förderung ist nur durch schriftliche Zustimmung des Landes möglich;
- 5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Förderungszusicherung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin verursacht wurde;
- 6. dem Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim/bei der FörderungswerberIn im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Dem Förderungsgeber steht auch das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

- a) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
- b) die Bedingungen der Förderungszusicherung nicht eingehalten werden.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, wird vereinbart,

- dass diesfalls vor der Realisierung des F\u00f6rderungsgegenstandes keine F\u00f6rderungsmittel mehr ausbezahlt werden k\u00f6nnen und
- dass bereits ausbezahlte F\u00f6rderungsmittel zur R\u00fcckzahlung f\u00e4llig werden, wenn vom F\u00f6rderungsnehmer/von der F\u00f6rderungsnehmerin nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des F\u00f6rderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gr\u00fcnde gesichert ist.
- Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderungszusicherung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusicherung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderungszusicherung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

- 1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.
- 2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
- 3. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationsseite des Förderungsgebers (https://datenschutz.stmk.gv.at) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung,
 Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
- zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde; zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Im Falle der Gewährung einer Förderung gilt zudem:

- 1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
- b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- 3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- 4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

nächtige(r
 näch

Folgende Unterlagen müssen dem Förderungsantrag angeschlossen werden:

- 1. ausgefüllter Förderungsantrag
- 2. **Amtlicher Grundbuchauszug** letzten Standes (nicht erforderlich, wenn der/die Förderungswerber/in Mieter/in ist)
- 3. Meldenachweise (nicht älter als 2 Monate) zum Nachweis des Hauptwohnsitzes
- 4. Fotos des förderungsrelevanten Gegenstandes vor und nach der Sanierung
- 5. **Nachweis** der **Erwerbsminderung** von mindestens 80 % (Feststellungsbescheid des Sozialministeriums oder Behindertenausweis) sofern vorhanden
- 6. Planunterlagen bzw. Skizzen
- 7. Rechnungen mit Zahlungsnachweisen von zur Ausführung der Maßnahmen gewerberechtlich befugten Unternehmen
- 8. WS 5 Formblatt mit Aufgliederung der Gesamtbaukosten: vorzulegen für Häuser ab 3 Wohnungen
- 9. **WS-Datenblatt mit der Kostenaufteilung auf die einzelnen Wohnungen**: vorzulegen für Häuser ab 3 Wohnungen
- 10. **Baubewilligungsbescheid mit den baubehördlich genehmigten Plänen** (sofern die Baumaßnahmen bewilligungspflichtig sind)
- 11. Bescheid des Bundesdenkmalamtes (sofern das zu sanierende Objekt unter Denkmalschutz steht)